

**VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LIMBACH-FAHRENBACH
GEMEINDE LIMBACH
BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020
ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „HILBERTSFELD“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 19.04. bis 07.06.2019

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	06.06.2019	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Wie in Ziff. 4.1 der Begründung richtig dargelegt wird, liegt aufgrund der Lage in einem regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, ein Verstoß gegen die Ziele des Einheitlichen Regionalplans vor. Der positive Ausgang des Zielabweichungsverfahrens muss vor dem Feststellungsbeschluss bzw. vor Inkraftsetzen des Bebauungsplanes (z.B. durch Vorabgenehmigung) und vor einer evtl. Genehmigung eines Einzelvorhabens auf Grundlage von § 33 BauGB vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bzgl. des Zielverstoßes gegen die Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird zeitnah ein Antrag auf Zielabweichung gestellt.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Zu der FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In der aktuell vorliegenden Begründung finden sich dazu unter Nrn. 2.1 und 7.1 entsprechende Erläuterungen. Zu beachten sind dabei die ansatzweise noch vorhandenen naturräumlichen Strukturen und die geschützten Flächen (Biotopverbundflächen vorhandene Gehölz- und Grünlandrestbestände, gesetzl. Geschützter Biotop und Landschaftsschutzgebiet in Umgebung) sowie die relevanten Artenvorkommen mit den möglichen Veränderungen an deren Lebensstätten, die etwaige Zunahme von Bodenverdichtungen, der Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser und die Wirkung der Gewerbeflächenerweiterung auf das Landschaftsbild. Daneben sind die Belange des Klimaschutzes und der möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Unterlagen sollten auch im Hinblick auf die Lage im Naturpark und die regionalplanerische Situation aufgrund der Lage des Plangebiets in einem regionalen Grünzug und in dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege weiterführende Aussagen enthalten. Hinsichtlich des Umfangs und des anzuwendenden Detaillierungsgrads der Umweltprüfung sowie zum Aufbau des Umweltberichts werden darüber hinaus keine erhöhten Anforderungen gestellt. Inhaltlich kann daher aus unserer Sicht auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Hilbertsfeld“ der Gemeinde Limbach zurückgegriffen werden. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes für die FNP-Änderung wurde auf die detaillierteren Ergebnisse des Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Klimaschutz Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren. Hier ist nicht allein auf das lokale Kleinklima, sondern darüber hinaus auf den globalen Klimaschutz abzustellen. Welchen (vorbereitenden) Beitrag kann die vorliegende FNP-Änderung dazu leisten? Im Entwurf der städtebaulichen Begründung war bezüglich § 1a Abs. 5 BauGB noch kein eigener Abschnitt eingefügt. Der Sachverhalt einer Gewerbeflächenerweiterung von rund 4,8 ha muss unseres Erachtens im Hinblick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes hin betrachtet werden. Sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, soll dem Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu fördern. Die Bauleitplanung hat dabei wesentlich auch vorbereitende und begleitende Funktion, die ein den betrieblichen Erfordernissen angepasstes klimageRechtes Bauen ermöglichen soll. Im vorliegenden Fall wird es sich voraussichtlich anbieten, auf die konzeptionellen Überlegungen zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Hilbertsfeld“ zurückzugreifen. Es sollte dabei auch für die FNP-Ebene dem Grunde nach ersichtlich werden, dass die Klimaschutzbelange prinzipiell Eingang in die Planung gefunden haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz wird in der Begründung ergänzt. Dabei wird auf die konzeptionellen Überlegungen aus dem Bebauungsplanverfahren eingegangen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>		<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach aktueller Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung werden dazu die vorläufigen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Hilbertsfeld“ zusammenfassend dargestellt. Insbesondere da hier die Untersuchungen zum Artenschutz noch nicht völlig abgeschlossen sind, bitten wir, die endgültigen Ergebnisse gegebenenfalls noch zu ergänzen und empfehlen dazu, den dann zum Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag Artenschutz nachrichtlich den FNP-Unterlagen beizufügen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor dem Feststellungsbeschluss abschließend mit der Naturschutzbehörde zu klären. Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Fachbeitrag Artenschutz wird nachrichtlich den FNP-Unterlagen beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) <i>Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i> Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L 615 südlich Limbach“, Biotop-Nr. 1-6521-225-0124. Diese liegt randlich teilweise im Plangebiet. Zur Sicherung des Biotops soll eine Grünfläche (mit einem Erhaltungsgebot im Bebauungsplan „Hilbertsfeld“) festgesetzt werden. Die Substanz wie auch die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops bleiben damit aus unserer Sicht erhalten. Demnach wird das in Aussicht stellen einer förmlichen Ausnahmeerteilung hier nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) <i>Schutz von besonderen Landschaftsteilen (Landschaftsschutz) nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“ vom 13. Juni 1991</i> Die Planung greift räumlich nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“ (LSG) ein. Durch Pflanzfestsetzungen und Erhalt von Gehölzen, insbesondere um das Plangebiet herum, können Einwirkungen aufgrund der künftigen baulichen Nutzung bzw. mögliche Ausstrahlungswirkungen doch etwas gemindert werden. Aus Sicht der UNB kann der Umgebungsschutz damit voraussichtlich ausreichend erfüllt und auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene auch verbindlich geregelt werden, sodass bezüglich der LSG-Verordnung keine rechtlichen Verfahrensschritte erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>d) <i>Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Das FNP-Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Wir bitten daher, dies in den Flächennutzungsplanunterlagen durch eine entsprechende Betrachtung nachweislich zu thematisieren bzw. ausdrücklich darauf einzugehen. Dabei spielen die Themen Landschaftsbild und Erholungsvorsorge eine besondere Rolle. Dies kann durchaus im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Regionaler Grünzug [Z] sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [Z]) betrachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit den Themen Landschaftsbild und Erholungsvorsorge bzgl. des Naturparks wird in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden für das Flächennutzungsplanverfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zu betrachten. Zu dem im Parallelverfahren anhängigen Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ liegt ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vor; hier werden die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt. Entsprechend kann für die FNP-Ebene zu dieser Thematik, auf die Ergebnisse des im Bebauungsplanverfahren erstellten Grünordnerischen Beitrags zurückgegriffen werden. Wir bitten, die Grundzüge des dort vorgesehenen Ausgleichskonzepts in der städtebaulichen Begründung darzustellen, sodass die prinzipielle Bewältigung des Kompensationsdefizits für den FNP-Abwägungsprozess insoweit kenntlich gemacht wird. Im vorliegenden Verfahren spielt die Auseinandersetzung mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und den Zielen der Raumordnung (mögl. Zielabweichungsverfahren mit dem regionalem Grünzug sowie dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) eine ergänzende Rolle. Hier sollten entsprechende Weichenstellungen diesbezüglich getroffen werden; wir weisen dazu auch auf nachstehende Ausführungen unter b) hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die detaillierteren Ergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen.</p>
			<p>b) Regionalplan Rhein-Neckar und Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Das Plangebiet liegt teilweise im Biotopverbund mittlerer Standorte und zu einem kleinen Teil im Biotopverbund feuchter Standorte. Betroffen sind ausschließlich Suchräume des Biotopverbundplans. Wie bereits oben erwähnt, wird das Plangebiet im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zudem als Regionaler Grünzug (Z) sowie als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dargestellt. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll in der Bauleitplanung umgesetzt und konkretisiert werden. Fördernde Maßnahmen für den Biotopverbund wirken sich ebenfalls positiv auf den regionalen Grünzug aus. Auf die auf Bebauungsplanebene vorgesehene Festsetzung einer breiten öffentlichen Grünfläche im Westen und Süden mit Erhaltung von Obstbäumen, Hecken-, Ruderal- und Wiesenflächen und die Neuanlage einer Streuobstwiese zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte sollte auch auf der FNP-Ebene bereits ausdrücklich hingewiesen werden. Ein Teil des Suchraumes wird zwar durch die Bebauung verloren gehen; durch die Aufwertung der südlich gelegenen Flächen im Bereich des Suchraumes, kann dieser Verlust in einem gewissen Maße kompensiert werden. Fraglich bleibt jedoch, ob die genannten Maßnahmen dazu ausreichend sind, um den Verlust der Fläche im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege umfassend zu kompensieren. Externe Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Plangebietes sollten deshalb in Betracht gezogen werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, auf eine zu dem im Parallelverfahren anhängigen Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ zu erstellende kombinierte Betrachtung im Zusammenhang mit dem Ausgleichsbedarf nach a) zurückzugreifen. Da die kleine Teilfläche des Plangebiets, welche im Biotopverbund feuchter Standorte liegt, nicht von der Bebauung betroffen sein wird, erscheinen hierzu keine spezielleren Überlegungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der landesweite Biotopverbund wird im Grünordnerischen Beitrag und im Umweltbericht gewürdigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bzgl. der Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird zeitnah ein Antrag auf Zielabweichung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bzgl. der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Der Ausgleich erfolgt durch Zuordnung von Ökopunkten aus einem Guthaben, das durch den Bebauungsplan Birken entstanden ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei entsprechender Ergänzung und angemessener Berücksichtigung der oben angesprochenen Belange werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine sonstigen, unüberwindbaren Bedenken zu der vorgesehenen FNP-Änderung erwartet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung von versiegelten Flächen wurden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Hofflächen festgesetzt.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignis /Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen. Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Das Plangebiet fällt ausgehend von der Kuppenlage am Rand des bestehenden Gewerbegebietes Richtung Süden leicht ab. Das Einzugsgebiet bei Starkregenereignissen ist daher sehr gering. Durch die geringe Größe des Einzugsgebietes des Niederschlagswassers, welches Richtung Süden entsprechend des natürlichen Gefälles fließt, ist die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen sehr gering. Ausgehend vom Plangebiet selbst befinden sich keine bestehenden Siedlungsbereiche, welche beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Ermittlung des Volumens der außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Regenrückhaltung geprüft.
			Die Entwässerung der gepl. neuen Bauflächen bitten wir in den Grundzügen in der Begründung darzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Entwässerung wird in den Grundzügen in der Begründung erläutert.
			Niederschlagswasser von gewerblich/industriell genutzten Hof-/Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist oder wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z. B. mit einer Schmutzfangzelle getroffen werden oder das Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre eine Entwässerung der Hof- und Verkehrsflächen, z. B. in einem modifizierten Trennsystem denkbar ggf. mit entsprechenden Einschränkungen für die Nutzung der Hoffläche. Dachflächen könnten, mit Ausnahme von unbeschichteten Metalldeckungen, ggf. an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden, sofern dies mit dem Schutzbedürfnis des Gewässers vereinbar ist. Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Örtliche Einleitbedingen bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 AwSV).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das auf Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen (§ 28 AwSV). Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Abs. 1 AwSV entsprechend.</p> <p>Flächen von Umschlaganlagen (wassergefährdender Stoffe) des intermodalen Verkehrs sind gemäß § 29 AwSV zu entwässern.</p> <p>Auf § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) wird hingewiesen.</p> <p>Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.</p>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz		Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten		<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen wird das Planungsgebiet „FNP Hilbertsfeld, Limbach“ derzeit nur in einem sehr kleinen Flächenbereich (im nordwestlichen Bereich) durch eine Altlast tangiert. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind bereits in den vorliegenden Planunterlagen (in der Fassung vom 8.3.2019) enthalten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bei erneuter Vorlage des Bebauungsplanes bitten wir die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Gegen die Änderung des FLP "Hilbertsfeld" bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Forst		Wald ist nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK ÖPNV		Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV keine Einwände. Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 850m von der Bushaltestelle „Schule“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis können als eingehalten angesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen		Gegen den Vorentwurf vom 08.03.2019 bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Landwirtschaft		Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Vermessung		Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	05.06.2019	Die Gemeinde Limbach ist aktuell dabei, das letzte gewerbliche Grundstück zu veräußern und sieht sich weiteren konkreten Anfragen gegenübergestellt. Die Gemeinde stellt deshalb den o.g. Bebauungsplan auf, um örtlichen Betrieben erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass zeitgleich eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt. Das Plangebiet befindet sich mit 4,8 ha am südlichen Ortsrand von Limbach auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und somit im Außenbereich nach § 35 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2013 legt für das Plangebiet einen Regionalen Grünzug (Ziel nach Plansatz 2.1.1) und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel nach Plansatz 2.2.1.2) fest: - PS 2.1.1 (Z) Regionaler Grünzug Regionale Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktionen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen. Sie bilden ein multifunktionales Instrument zur regionalplanerischen Sicherung der Freiräume in der Metropolregion Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>[...] Der durch die Regionalen Grünzüge festgelegte Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen ist gleichzeitig wirksamer Boden und Flächenschutz. - Plansatz 2.2.1.2 (Z) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Sie bestehen aus Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Dabei sollen die natürlichen Standortfaktoren, landschaftstypischen Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst vollständig erhalten werden. [...] Nutzungsänderungen durch kommunale Planungen oder Fachplanungen in den „Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege“, die die vorhandene oder geplante Funktion der Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, sind jedoch mit den Vorranggebieten unvereinbar. Mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Regionalverbands Rhein-Neckar. Der Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach stellt die Fläche als Entwicklungsfläche für Gewerbe dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine informelle Planungsabsicht, also keine wirksame Darstellung einer Baufläche. Der Flächennutzungsplan ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht ebenfalls den Zielen des ERP.</p>	
			<p>Die Belange der Raumordnung sind somit durch die Bauleitplanungen berührt. Ob die den Planungen entgegengesetzten Ziele der Raumordnung überwunden werden können, ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen. Hierfür ist ein Antrag der Gemeinde Limbach und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach beim Regierungspräsidium zu stellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Antrag auf Zielabweichung wird bei der zuständigen Behörde gestellt. Die Antragsunterlagen wurden hierzu bereits mit dem RP Karlsruhe abgestimmt.</p>
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	13.06.2019	<p>Wir können Ihnen mitteilen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.05.2019	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich der südliche Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Oberen Röttone (Oberer Buntsandstein). Im</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zur Geotechnik werden im textlichen Teil ergänzt. Ein Hinweis auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen ist bereits im textlichen Teil enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nördlichen Teil des Plangebiets bildet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die Oberen Röttonen neigen im Bereich von Baugruben und Böschungen, etc. zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich das Planungsgebiet in einem auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereich für Ziegeleirohstoffe (Röttonen) befindet. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei möglichen Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
			<p><u>Grundwasser</u> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nichttangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	14.05.2019	Wir haben zum o.g. Flächennutzungsplanverfahren keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Unitymedia GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Gemeinde Fahrenbach		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinde Elztal	30.04.2019	Keine Bedenken bzw. Anregungen. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Elztal im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Gemeinde Waldbrunn	07.05.2019	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Buchen	06.05.2019	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Mosbach	17.05.2019	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Mudau		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Schefflenz	13.05.2019	Keine Anregungen und Bedenken. Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Schefflenz an diesem Verfahren kann verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Gemeinde Seckach	02.05.2019	Keine Einwendungen und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtwerke Mosbach		Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU Ortsgruppe Mosbach	07.05.2019	Wir sind grundsätzlich gegen eine Ausweitung der Gewerbeflächen an dieser Stelle. Die Festsetzungen der Regionalplanung und der Bauleitplanung haben da schon ihren guten Grund und eine Abweichung davon ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine weitere Ausdehnung des Gewerbegebietes 1. entwertet und zerstört wertvolle Heckenstrukturen, 2. vernichtet Bodenfläche	Wird zur Kenntnis genommen. Zu den Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird zeitnah ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Es werden keine Heckenstrukturen zerstört. Die Heckenstruktur am westlichen Plangebietsrand wird, soweit diese innerhalb des Plangebiets liegt, über Erhaltungsgebote gesichert. Zudem wird die bestehende Heckenstruktur durch die festgesetzte Grünfläche und Pflanzgebote gestärkt. Durch die Ausweisung des Baugebiets wird Boden versiegelt und dadurch beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird die Ausweisung des Baugebietes zur Deckung des bestehenden gewerblichen Bauflächenbedarfs höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen
			3. und beeinträchtigt in extremem Maße das Landschaftsbild weit über die Grenzen von Limbach hinaus.	Um eine landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes zu gewährleisten werden umfangreiche Pflanzgebote zur Eingrünung des Plangebiets

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				festgesetzt. Zudem werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften Vorgaben zur Gestaltung der Gebäude gemacht, um eine verträgliche Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten.
			<p>Darüber hinaus wird ein sehr wertvoller Lebensraum für die stark im Abnehmen begriffene Vogelart Feldlerche zerstört. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen "Lerchenfenster" halten wir für weder ausreichend noch dauerhaft operationalisierbar. Hier erwarten wir handfestere und besser nachvollziehbare Maßnahmen wie Neuanlage von Grünstreifen und/oder Sicherung von extensivem Grünland, und das vor allem in Verbindung mit der Ausweisung und Sicherung von speziellen Feldlerchenlebensräumen auf Gemarkung Limbach.</p> <p>Von den sog. produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahmen halten wir nichts. Diese Einschätzung basiert auf Erfahrung.</p>	Als Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen werden alternative Maßnahmen zu dem üblichen Anlegen von Lerchenfenstern festgelegt (vgl. Fachbeitrag Artenschutz). Diese werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.